

SATZUNG
des
„Unterstützungsverein Allgäuer Hobbyeishockey“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein Allgäuer Hobbyeishockey“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Hobby-Eishockey-Sports und hier vor allem die Unterstützung bei der Durchführung der Eishockey-Allgäuliga. Der Verein assistiert dabei dem Ligenkoordinator der Eishockey-Allgäuliga und beendet jede Saison mit einer Meisterschaftsfeier.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung des Eishockeysports, besonders des Eishockey-Hobbysports im Allgäu insgesamt und der Eishockey-Allgäuliga.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte).
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.04. jeden Jahres, zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs, bekannt zugeben.

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu erhalten hat, 4 Wochen vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern (Vertreter der einzelnen teilnehmenden Hobbyclubs) werden einmalige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag muss bis spätestens 01.1.2. eines jeden Jahres überwiesen worden sein.

§ 7 Änderung der Mitgliedschaft

Kündigt ein Mitglied nicht fristgerecht bis zum 30.04. eines jeden Jahres, so hat er auch weiterhin seinen Jahres-Mitgliedsbeitrag zu leisten. Diese Beitragspflicht endet bei Verlassen des Teams aus der Eishockey-Allgäuliga, dem das Mitglied angehört.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Beisitzer, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,- €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- 5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied "Pflicht".
- 3) Die beiden Kassenprüfer stellen, nachdem sie eine korrekte Buchführung und Abrechnung festgestellt haben, nach dem Bericht des Kassierers, einen Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- 5) Bei Beschlüssen entscheidet, wie auch bei Wahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Wahl (schriftliche Abstimmung) hat jedoch zu erfolgen, sobald ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies beantragt, hat.
- 7) Gewählt werden anlässlich der Jahresmitgliederversammlung: der 1. Vorstand, der 2. Vorstand (sportlicher Leiter), ein Kassier, ein Schriftführer, ein Beisitzer, sowie zwei Kassenprüfer.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- 9) Schriftliche Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Jahresmitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zu stellen. An der Versammlung selbst sind jederzeit "Dringlichkeitsanträge" zulässig und möglich.

§ 9. Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Mitgliederversammlung in der Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen, erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Waisenhaus Kaufbeuren oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Kaufbeuren, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugend-Eishockey-Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

gez.

Karl-Heinz Spiegl
2. Vorsitzender

01.09.2010